

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

---

**Beratungsunterlage**

Steffen Kanitz, MdB: Schreiben an die Vorsitzenden der AG 2 zum  
Thema „Atomausstieg ins Grundgesetz“

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG2-22</b></p>
---



**Steffen Kanitz**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Steffen Kanitz · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

**An die Vorsitzenden der AG 2 „Evaluierung“  
Herrn Steinkemper  
Herrn Brunsmeier  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

Berlin, 30.10.2015

Sehr geehrter Herr Steinkemper,  
sehr geehrter Herr Brunsmeier,

das Thema „Atomausstieg ins Grundgesetz“ wurde bereits mehrmals in den letzten Sitzungen der AG 2 angesprochen. Ich halte diesen Ansatz für nicht notwendig bzw. für verfassungsrechtlich bedenklich und möchte Ihnen meine Haltung kurz darlegen:

- Das Argument einzelner Kommissionmitglieder, eine Verankerung des Atomausstieges im Grundgesetz wäre eine vertrauensbildende Maßnahme, teile ich nur bedingt. Letztendlich kann jedes Gesetz durch entsprechende Mehrheiten geändert werden, auch das Grundgesetz.
- Der Kernenergieausstieg ist als Staatsziel im Grundgesetz nicht erforderlich, da er politisch wie gesellschaftlich von einer breiten Mehrheit getragen wird und umfassend im Atomgesetz verankert und geregelt ist. Bislang wurden bereits mehr als die Hälfte der deutschen Kernkraftwerke vom Netz genommen und teilweise der Rückbau eingeleitet. Für die noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke ist die Betriebszeit gesetzlich festgeschrieben. Das letzte Kernkraftwerk wird bis Ende des Jahres 2022 vom Netz gehen, d. h. in rund sieben Jahren. Die Entscheidung zum Kernenergieausstieg ist auch faktisch mit jeder Stilllegung nicht mehr revidierbar.
- Das Grundgesetz ist eine Rahmenordnung, die als übergeordnete verfassungsrechtliche Grund- und Werteordnung das freiheitlich-demokratische Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland regeln soll. Im Regelfall werden hier keine konkreten politischen Entscheidungen im Sinne einzelner Sachfragen determinieren. Im Fall des Kernenergieausstieges wäre das aber der Fall. Die Zulassung einer Form der Energiegewinnung auf eine Stufe mit Werten, wie der Unantastbarkeit der Menschenwürde, dem Recht auf Leben und Gesundheit oder Meinungs-, Glaubens- oder Pressefreiheit zu stellen, erscheint nicht sachgerecht.



**Steffen Kanitz MdB**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Sofern die nun angestrebte Initiative den Schutz der Umwelt zum Ziel hat, ist zu berücksichtigen, dass dieser bereits in Artikel 20 a Grundgesetz umfassend verfassungsrechtlich geschützt ist.
- Angenommen, der Kernenergieausstieg würde in das Grundgesetz aufgenommen werden, würde hierdurch ein Präzedenzfall geschaffen, der über die bisherigen in die Verfassung aufgenommenen Kompromisse hinausgehen würde. Die Folge wäre, dass Forderungen erhoben werden könnten, weitere Einzelfragen auf diese Art künftig dauerhaft zu regeln. Dadurch könnte jeder, der über eine qualifizierte Mehrheit verfügt, seine politischen Ziele dauerhaft festschreiben und damit der politischen Diskussion entziehen. Dies würde auf lange Sicht einem Eckpfeiler des Grundgesetzes – dem Demokratieprinzip – schaden, indem gerade nicht mehr die jeweilige Mehrheit entscheidet, sondern eine vorherige Mehrheit für die Zukunft Entscheidungen mit erschwerten Änderungsbedingungen festlegt.

Abschließend will ich auch noch einmal darauf hinweisen, dass der Ausstieg aus der Kernenergie – ein bedeutender Teil der Energiewende - eine gewaltige Herausforderung ist, auch für die Politik. Wer jetzt zur Symbolpolitik übergeht, der verkennt aus meiner Sicht die Prioritäten.

Ich bitte Sie, den Brief an die Mitglieder der Arbeitsgruppe 3 zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kanitz, MdB